

## Prüfungen des Wintersemesters 2019/20

An dieser Stelle finden Sie Informationen, die Prüfungen des WS 19/20 betreffen. Bitte beachten Sie das separate Dokument für Informationen zu Prüfungen des SS 20. Informationen zu Prüfungen des WS 20/21 und SS 21 finden Sie direkt auf der Website.

### Wiederholungsprüfungen:

#### **Gibt es durch die Coronakrise Änderungen bzgl. Wiederholungsversuchen und deren Anzahl für Prüfungen des WS 19/20?**

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 6 Abs. 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung, erhalten Studierende zu jeder Prüfung, die im Wintersemester 19/20 als Erstversuch abgelegt und nicht bestanden wird, einen zusätzlichen Wiederholungsversuch. Diese Regelung greift für jede Prüfung nur einmal. Bitte beachten Sie, dass es für das SS20 abweichende Regelungen gibt.

### Klausuren + Mündliche Prüfungen des WS 19/20:

#### **Findet meine geplante Klausur des WS 19/20 statt?**

Grundsätzlich werden Klausuren für die zweite Prüfungsphase des WS 19/20 in das schriftliche Prüfungsformat Hausarbeit als Kompensation umgewandelt, weil wir nur so persönliche Kontakte und damit Übertragungsrisiken ausschließen können. Diese „Kompensations-Hausarbeiten“ sollen das Prüfungsthema oder eines der Prüfungsthemen behandeln und das für die Prüfung erlernte Wissen spiegeln. Die aktuellen Umstände werden berücksichtigt. Diese Ersatzleistungen sollten 5-10 Seiten im BA (10.000-20.000 Zeichen) und 10-15 Seiten im MA (20.000-30.000 Zeichen) umfassen. Allen Arbeiten muss die [Selbstständigkeitserklärung](#) beigefügt sein. Die Ausdrucke müssen parallel zur Emailabgabe über die Uni-Bonn-Emailadresse per Post an die Prüferinnen und Prüfer geschickt werden.

Die Frist für die Abgabe dieser Leistungen ist der 31.05.2020, allerdings können Lehrende einen verkürzten Bearbeitungszeitraum empfehlen. Wenn die Prüflinge diese Vorgabe nicht erfüllen, darf dies nicht zur Bewertung der entsprechenden Leistung mit „nicht bestanden“ führen, sondern lediglich im Bereich des Bestehens mit in die Bewertung einfließen, da ja grundsätzlich der Zeitrahmen bis 31.05. offensteht. Eine solche Vorgabe hinsichtlich eines definierten, kürzeren Bearbeitungszeitraums ist nur möglich, wenn in dem betreffenden Modul nicht bereits Hausarbeitsthemen vergeben wurden, bei denen auf eine entsprechende Empfehlung verzichtet wurde. Die Anforderungen müssen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb eines Moduls für alle Prüflinge dieselben sein, so dass also für später startende Prüflinge nicht Kriterien errichtet werden dürfen, die für die anderen Prüflinge nicht galten.

Wenn Studierende die Prüfungsleistung für den Studienabschluss o.ä. zeitnah benötigen, sollten sie sich in Verbindung mit der Prüferin oder dem Prüfer setzen und das Procedere absprechen. Wir bitten die Lehrenden, diesen Studierenden entgegenzukommen.

**ACHTUNG! Eine Abmeldung und erneute Anmeldung ist nicht nötig, die bestehende Anmeldung zur Klausur bleibt bestehen und reicht aus!**

**Ich habe mich aus Sorge vor Corona von einer Klausur/Mündlichen Prüfung des WS 19/20 wieder abgemeldet und möchte nun die Möglichkeit der Kompensationshausarbeit nutzen.**

Rücktritte von fristgerecht für die zweite Prüfungsphase des WS 19/20 angemeldeten Studierenden, die **ab** der wegen der Corona-Krise am Donnerstag, den 12.03.2020 eingeräumten vereinfachten Rücktrittsregelung und **vor** der Absage und Verschiebung der Prüfungen am Abend des Samstag, den 14.03.2020 einschließlich, von der vereinfachten Rücktrittsregelung Gebrauch gemacht haben und deren Erklärungen in diesem Zeitraum über Mail oder Kontaktformular im Prüfungsamt eingegangen sind, sind ausnahmsweise nicht endgültig. Diese Studierenden dürfen unter Nennung ihres Namens, ihrer Matrikelnummer und der Modulnummer des Moduls, in dem die Prüfung angemeldet wurde, über das Kontaktformular gegenüber dem Prüfungsamt erklären, doch an der ursprünglich fristgerecht angemeldeten Prüfung teilnehmen zu wollen. Der Rücktritt wird anschließend in dem Prüfungsverwaltungssystem gelöscht.

**Ich habe mich nicht zur Klausur/Mündlichen Prüfung des WS 19/20 angemeldet, da ich zu dem Zeitpunkt unter Quarantäne stand, möchte nun aber an der Kompensationshausarbeit teilnehmen.**

Studierende, die wegen einer Quarantäneanordnung, die vor dem 12.03. ergangen ist und das ursprünglich geplante Prüfungsdatum umfasst, von einer Anmeldung zur Präsenzprüfung der zweiten Prüfungsphase des WS 19/20 Abstand genommen haben, wenden sich bitte unter Nennung ihres Namens, ihrer Matrikelnummer und der Modulnummer des Moduls, in dem die Prüfung angemeldet wurde, über das [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt. Bitte fügen Sie die Quarantäneverordnung oder Krankschreibung als Scan bei.

**Ich möchte von einer bereits angemeldeten Klausur oder mündlichen Prüfung zurücktreten.**

Ab sofort gilt eine vereinfachte Rücktrittsregelung für die zweite Prüfungsphase des WS 19/20 vom 16. bis 31.03.2020 (Klausuren und mündliche Prüfungen). Anders als in der Prüfungsordnung geregelt gilt nunmehr, dass ein Rücktritt auch ohne Angaben von Gründen bis zum letzten Tag vor dem Prüfungstag von Modulprüfungen erfolgen kann. Die Abmeldung soll fristgerecht von der Uni-Bonn-Mailadresse des Prüflings über das Kontaktformular mit genauer Nennung des Namens, der Matrikelnummer und der Modulnummer erfolgen. Bitte informieren Sie zudem die Prüfenden per Email. Die Abmeldung gilt auch fort, falls ein Ersatztermin anberaumt werden muss.

## **Ich habe mich noch nicht zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung der zweiten Prüfungsphase des Wintersemesters 19/20 angemeldet und möchte dies noch nachholen.**

Die hier erfassten Regelungen für Klausuren und Mündliche Prüfungen gelten nur für Studierende, die sich bereits fristgerecht zu den Prüfungen angemeldet haben. Eine Nachmeldung zu den neuen Bedingungen ist nicht möglich.

## **Kann ich meine Klausur des WS 19/20 in elektronischer Form ablegen?**

Eine elektronische Klausur ist zum aktuellen Zeitpunkt aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

## **Findet meine geplante mündliche Prüfung aus dem WS 19/20 statt?**

Grundsätzlich werden mündliche Prüfungen für die zweite Prüfungsphase des WS 19/20 in das schriftliche Prüfungsformat Hausarbeit als Kompensation umgewandelt, weil wir nur so persönliche Kontakte und damit Übertragungsrisiken ausschließen können. Diese „Kompensations-Hausarbeiten“ sollen das Prüfungsthema oder eines der Prüfungsthemen behandeln und das für die Prüfung erlernte Wissen spiegeln. Die aktuellen Umstände werden berücksichtigt. Diese Ersatzleistungen sollten 5-10 Seiten im BA (10.000-20.000 Zeichen) und 10-15 Seiten im MA (20.000-30.000 Zeichen) umfassen. Allen Arbeiten muss die [Selbstständigkeitserklärung](#) beigefügt sein.

Die Frist für die Abgabe dieser Leistungen ist der 31.05.2020, allerdings können Lehrende einen verkürzten Bearbeitungszeitraum empfehlen. Wenn die Prüflinge diese Vorgabe nicht erfüllen, darf dies nicht zur Bewertung der entsprechenden Leistung mit „nicht bestanden“ führen, sondern lediglich im Bereich des Bestehens mit in die Bewertung einfließen, da ja grundsätzlich der Zeitrahmen bis 31.05. offensteht. Eine solche Vorgabe hinsichtlich eines definierten, kürzeren Bearbeitungszeitraums ist nur möglich, wenn in dem betreffenden Modul nicht bereits Hausarbeitsthemen vergeben wurden, bei denen auf eine entsprechende Empfehlung verzichtet wurde. Die Anforderungen müssen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb eines Moduls für alle Prüflinge dieselben sein, so dass also für später startende Prüflinge nicht Kriterien errichtet werden dürfen, die für die anderen Prüflinge nicht galten.

Wenn Studierende die Prüfungsleistung für den Studienabschluss o.ä. zeitnah benötigen, sollten sie sich in Verbindung mit der Prüferin oder dem Prüfer setzen und das Procedere absprechen. Wir bitten die Lehrenden, diesen Studierenden entgegenzukommen.

**ACHTUNG!** Eine Abmeldung und erneute Anmeldung ist wie auch bei den Klausuren nicht nötig, die vorliegende Anmeldung zur mündlichen Prüfung bleibt bestehen und reicht aus!

In besonderen Fällen ist es möglich, Prüfungen vor Ort an der Universität in einer Form zu vollziehen, die keinen persönlichen Kontakt zwischen Prüfenden und Studierenden erfordern. Die Philosophische Fakultät gewährt diese Möglichkeit nur dann, wenn weder die zu prüfenden Studierenden, die Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu einer der Risikogruppen gehören. Wenn dies der Fall ist, ist eine mündliche Prüfung ausgeschlossen! Für diese Präsenzprüfungen bedarf es einer expliziten Einwilligung von Prüfenden und Geprüften, die vor der Prüfung schriftlich festzuhalten ist; das entsprechende Formular ist auf der Webseite der Fakultät [hier](#) abrufbar. Die

Einwilligung ist dann durch die Beteiligten dem Prüfungsamt auf elektronischem Weg über das [Kontaktformular](#) oder per Mail zu übermitteln. Diese Prüfungen müssen die Ausnahme bleiben.

## **Kann ich eine mündliche Prüfung des WS 19/20 in elektronischer Form absolvieren?**

In Ermangelung einer entsprechenden Regelung in den derzeit in Kraft befindlichen Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, ist beschlossen worden, dass bis zu einer Änderung der Prüfungsordnung in Ausnahmefällen ermöglicht wird, Prüfungen in elektronischer Kommunikation durchzuführen. Diese Regelung gilt nur,

- wenn eine mündliche Prüfung wegen der Corona-Krise nicht als Präsenzprüfung abgehalten werden kann und es sich entweder bei der mündlichen Prüfung um die letzte Prüfung handelt, die dem/der Studierenden für den Abschluss des Studiums noch fehlt
- oder wenn ein bestehender Nachteilsausgleich eine Umwandlung von anderen Prüfungsformen in mündliche Prüfungen regelt.

Für diese Ausnahmeregel der Prüfungen der zweiten Prüfungsphase des WS 19/20 bedarf es einer expliziten Einwilligung von Prüflingen, Prüfenden und Beisitzenden, die vor der Prüfung schriftlich festzuhalten ist (bitte nutzen Sie hierzu folgendes [Formular](#)). Die Einwilligung ist dem Prüfungsamt auf elektronischem Weg über das [Kontaktformular](#) oder Mail zu übermitteln. Die Prüfung darf ausschließlich in Form einer Videokonferenz (Zoom oder Sykpe) über das Internet ohne Anwesenheit an der Universität durchgeführt werden. Zu Beginn der Prüfung weist sich der Prüfling aus und zeigt, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden. Die Prüfenden müssen gewährleisten, dass eine ausreichende Stabilität des Systems gegeben ist. Im Falle technischer Schwierigkeiten darf der Prüfling auch während der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Sofern dieser Fall nicht eintritt, muss der Prüfling am Ende der Prüfung für das Protokoll erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat. Im Übrigen gelten die Regeln der Prüfungsordnungen zu Mündlichen Prüfungen.

Sollten Sie die nötigen Anforderungen für diese Ausnahmeregel erfüllen, wenden Sie sich bitte zwecks Beratung und Klärung des weiteren Vorgehens an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin im Prüfungsamt und setzen Sie den/die für Sie zuständigen Studiengangsmanager/in und den/die Prüfende/n in CC.

Bitte beachten Sie, dass es für mündliche Prüfungen des SS 20 abweichende Regeln gibt.

## **Ich muss noch die mündliche Komponente der Prüfungsform Präsentation erbringen.**

Für die Prüfungen des WS 19/20 gilt (sofern der mündliche Vortrag bis zum Beginn der durch die Corona-Krise bedingten Sondermaßnahmen im Prüfungsbereich der Philosophischen Fakultät am 12.03.2020 noch nicht gehalten wurde), dass der mündliche, mediengestützte Vortrag durch eine Ausdehnung der normalerweise ohnehin einzureichenden schriftlichen Ausarbeitung kompensiert wird. In der schriftlichen Ausarbeitung können die medialen Mittel, die in einem Vortrag zum Einsatz gekommen wären, dargestellt werden. Der/die Modulbeauftragte entscheidet über die Ausgestaltung

der Ausdehnung der schriftlichen Ausarbeitung und gibt diese zeitnah gegenüber den angemeldeten Prüflingen bekannt.

### **Ich schreibe eine Kompensations-Hausarbeit als Ersatz für eine Prüfung des Wintersemesters: Bis wann muss diese spätestens abgegeben werden?**

Diese Prüfungsleistungen müssen bis zum 31.05.2020 eingereicht werden; darüber hinaus bestehende Verlängerungen gelten nicht für Kompensations-Hausarbeiten, sondern nur für reguläre Hausarbeiten.

## Hausarbeiten und andere schriftliche Modulabschlussprüfungen des WS 19/20

### **Was passiert mit meiner bereits angemeldeten Hausarbeit und anderen, veranstaltungsbegleitenden schriftlichen Modulabschlussprüfungen?**

Die Bearbeitung der angemeldeten Hausarbeiten und anderer schriftlicher Prüfungsformate kann weiterhin erfolgen. Die Abgabe ist bereits auf das Einreichen per Email umgestellt: Die Ausdrucke müssen mitsamt des von dem/der Studierenden ausgefüllten, in BASIS generierten Anmeldeformulars parallel zur Emailabgabe per Post an die Prüferinnen und Prüfer geschickt werden. Wegen der erschwerten Arbeitsbedingungen wurde die Abgabefrist für Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsformate zunächst bis zum 31.05.2020 verlängert. Der Fakultätsrat hat darüber hinaus eine weitere Verlängerung der Abgabefristen der im Wintersemester 2019/20 angemeldete Hausarbeiten um einen weiteren Monat beschlossen. Das späteste Abgabedatum für Hausarbeiten des Wintersemesters 2019/20 ist damit der 30.06.2020. Bitte beachten Sie, dass dies nicht für die Kompensationshausarbeiten gilt (hier bleibt der 31.05.20 als Frist bestehen).

Die Korrekturfristen der Hausarbeiten schließen sich wie gewohnt an die Abgabe an. Sie laufen spätestens bis zum 28.07. im BA (= 4 Wochen, bei Prüfungsleistungen im Bachelor) bzw. spätestens bis zum 11.08. im MA (= 6 Wochen, bei Prüfungsleistungen im Master), bzw. jeweils entsprechend bis 4 bzw. 6 Wochen nach dem tatsächlichen Abgabedatum, wenn die Abgabe vor dem 30.06. erfolgt. Natürlich können bereits fertiggestellte Hausarbeiten auch innerhalb der ursprünglichen Frist eingereicht werden. Sollten Studierende eine Notenverbuchung vor dem 28.07.20 bzw. 11.08.20 benötigen, müssten sie sich mit den Prüferinnen und Prüfern in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie, dass für Prüfungsleistungen, die dem SS 20 zugeordnet sind, abweichende Korrekturfristen gelten.

### **Ich möchte von einer bereits angemeldeten Hausarbeit oder anderen veranstaltungsbegleitenden schriftlichen Modulabschlussprüfung zurücktreten.**

Ab sofort gilt eine vereinfachte Rücktrittsregelung für bereits angemeldete Hausarbeiten und andere schriftliche veranstaltungsbegleitende Prüfungsformate. Anders als in der Prüfungsordnung geregelt gilt nunmehr, dass ein Rücktritt auch ohne Angaben von

Gründen bis zum spätesten Abgabetag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgen kann. Die Abmeldung muss fristgerecht von der Uni-Bonn-Mailadresse des Prüflings über das [Kontaktformular](#) mit genauer Nennung des Namens, der Matrikelnummer und der Modulnummer erfolgen; zudem informieren Sie bitte den/die Prüfer/Prüferin per Email. Der Rücktritt muss zwingend innerhalb der (verlängerten) Bearbeitungsfrist bis zum 30.06.2020 erklärt werden. Ein entschuldigter Prüfungsrücktritt nach Ablauf dieser Frist ist nicht mehr möglich. Im Fall des Rücktritts wird die Prüfungsleistung so behandelt, als wäre sie nicht angemeldet worden. Die Prüfungsleistung kann erst wieder im Sommersemester neu angemeldet werden.

### **Wie verfare ich mit der Abgabe einer Hausarbeit oder einer anderen veranstaltungsbegleitenden schriftlichen Modulabschlussprüfung?**

Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsformen können ab sofort und bis auf weiteres nur auf postalischem und elektronischem Wege eingereicht werden. Bitte senden Sie diese als Datei von Ihrer Uni-Bonn-Mailadresse an den Prüfer/die Prüferin. Parallel dazu geben Sie auch das Papierexemplar ab, indem Sie die Arbeit auf dem Postweg an den Prüfer schicken; bitte suchen Sie dazu nicht die Universität auf. Etwaige Abgabefristen werden mit Eingang der elektronisch versandten Form beim Prüfer/ bei der Prüferin gewahrt.

### **Bis wann muss ich meine Hausarbeit des WS 19/20 abgeben?**

Hausarbeiten müssen gemäß der bestehenden Verlängerung bis zum 30.06.2020 eingereicht werden. Bitte beachten Sie die abweichende Frist für Kompensations-Hausarbeiten: diese müssen bereits zum 31.05.2020 eingereicht werden.

## [Ausstehende Prüfungsleistungen des WS 19/20](#)

### **Ich möchte im Sommersemester 2019 mein Masterstudium beginnen und muss noch letzte Leistungen meines Bachelorstudiums an der Universität Bonn erbringen. Bis wann muss ich diese erbracht haben und kann ich die Corona-bedingten Verlängerungen der Bearbeitungszeiten vollumfänglich nutzen?**

! Gemäß Eilbeschluss vom 26.08.2020 müssen die Bachelor-Leistungen für das erste Master-Semester im Sommersemester 2020 in zulassungsfreien Master-Studiengängen bis zum 31.03.2020 angemeldet und bis zum 30.06.2020 erbracht sein. !

In der Folge finden Sie genauere Informationen zu dieser Regelung:

Der Zugang zu den zulassungsfreien konsekutiven Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät wird zum Sommersemester 2020 sowie zum Wintersemester 2020/21 bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auch dann eröffnet, wenn noch nicht alle gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Studierende können sich dennoch in den Master einschreiben, Lehrveranstaltungen belegen sowie Studienleistungen erbringen. Dies gilt auch für Studierende, die für den Master von einer anderen Universität an die Universität Bonn wechseln. Sollten Sie Ihren Bachelor in Bonn absolvieren und für den

Masterstudiengang an eine andere Universität wechseln, gelten bezüglich der Nachweisfristen für die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen die dortigen Regelungen.

Die Studierenden, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, ihre letzten noch gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungen erst während des ersten Semesters ihres Masterstudiengangs zu erbringen, müssen ihre Bachelorarbeit bzw. sonstige letzte Prüfungsleistung vor dem 31.03.2020 (MA-Beginn im Sommersemester 2020) angemeldet haben. Die Leistungen müssen dann für den Beginn des Masterstudiums im Sommersemester 2020 bis zum 30.06.2020 erbracht werden. Sollten die noch ausstehenden Leistungen bis zu dieser Frist nicht erbracht werden, erfolgt eine Rückstufung in den Bachelor. Bitte beachten Sie, dass Sie unter Umständen in diesem Fall nicht nur ein Semester verlieren könnten, sondern ein ganzes Studienjahr, wenn der geplante Masterstudiengang erst wieder zum nächsten Wintersemester beginnt.

Erst nachdem alle Prüfungsleistungen aus dem Bachelor erbracht wurden, kann die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren gemäß § 12 der BMPO 2018 (sog. „Registrierung“) erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt können Prüfungsleistungen im Masterstudium erbracht werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Es bleibt für die Studierenden der zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät daher dabei, dass sie alle gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungen abgelegt haben müssen, bevor ihnen das Studium des Masterstudiengangs eröffnet wird. Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

### **Ich wollte im WS 19/20 meine letzte Prüfung ablegen und diese ist nun verschoben. Muss ich mich für das SS 20 beim Studierendensekretariat zurückmelden?**

Generell müssen Studierende während der Prüfungen gemäß § 63 Abs. 1, 2. Halbsatz HG eingeschrieben sein; das Prüfungsverfahren ist erst abgeschlossen, wenn feststeht, ob es erfolgreich oder erfolglos war. Studierende, die sich nicht mehr rückgemeldet haben, um z.B. den Sozialbeitrag zu sparen, obwohl sie zum jeweiligen Ende des Vorsemesters voraussichtlich ihr Prüfungsergebnis noch nicht kennen, gehen daher ein Risiko ein, zumal ihre Uni-ID abgeschaltet wird und Sie keinen Zugang mehr zu BASIS und zu Ihren Transcripts haben.

Sollten Sie nämlich Ihre letzte(n) Leistung(en) nicht bestanden und damit Ihren Abschluss leider doch noch nicht erreicht haben, so müssen Sie sich erneut einschreiben, um einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen zu können. Haben Sie die festgesetzte Rückmeldefrist zu diesem Zeitpunkt schon verpasst, kann eine verspätete Rückmeldung im Studierendensekretariat gemäß § 16 der Einschreibeordnung später nur dann noch erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Bevor Sie wieder eingeschrieben sind, können Sie sich zu der letzten ausstehenden Prüfung nicht erneut anmelden. Außerdem kann es passieren, dass sie nicht mehr in ihre alte Prüfungsordnung eingeschrieben werden können, sondern das Studium nach der neuen, dann geltenden Prüfungsordnung fortsetzen müssen, woran sich ein aufwendiges Anrechnungsverfahren und ggf. der Verlust bereits erbrachter Leistungen anschließen kann.

Die Frist nach § 49 Absatz 6 Satz 5 HG zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird auf 12 Monate (bis zum 17.12.2020) verlängert.

Bitte beachten Sie die verlängerten Fristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2019/20: Kompensations-Hausarbeiten müssen bis zum 31.05.2020 eingereicht werden, Hausarbeiten und andere schriftliche Leistungen bis zum 30.06.2020. Für Bachelorarbeiten gelten die individuell festgelegten Fristen und die entsprechenden corona-bedingten Verlängerungen.

Studierende, die von der Universität Bonn zum SS 20 in einen konsekutiven Master an einer anderen Universität wechseln und noch durch die Coronakrise verschobene Prüfungsleistungen an der Universität Bonn erbringen müssen, mögen bitte zeitnah das für Sie zuständige Prüfungsamt und Studierendensekretariat an ihrer neuen Universität kontaktieren und so die Rahmenbedingungen klären.

**Ich kann ein Aufbaumodul nicht belegen, weil ich die Abschlussprüfung des dazugehörigen Grundlagenmoduls wegen der Corona-bedingten Verschiebungen der Prüfungen des WS 19/20 noch nicht ablegen konnte.**

Der Fakultätsrat hat beschlossen, dass die Teilnahmevoraussetzungen in den konsekutiven Modulen, in denen diese Voraussetzungen von Studierenden nicht erbracht werden konnten, weil sie die Prüfungsleistungen der zweiten Prüfungsphase des Wintersemesters 2019/20 infolge der Verschiebungen aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig ablegen konnten, ausgesetzt werden. Die Anmeldung von Prüfungsleistungen in den konsekutiven Modulen darf aber erst erfolgen, wenn die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Basis-/Grundlagenmodulen erbracht wurden und verbucht worden sind.